BMEL

Änderung der Düngemittelverordnung angekündigt

Das Bundeslandwirtschaftsministerium hat Änderungen der geltenden Düngemittelverordnung (DüMV) angekündigt. Unter anderem sollen neue Grenzwerte für Fremdstoffe eingeführt werden. Im Fokus stehen dabei v.a. die Kunststoffe.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat die geplanten Anpassungen im Entwurf einer Änderungsverordnung (Erste Verordnung zur Änderung der Düngemittelverordnung) vorgelegt. Mit Schreiben vom 20. August 2014 wurde den tangierten Verbänden mit Frist bis 10. September 2014 die Möglichkeit von Stellungnahmen gegeben. Neben anderen Verbänden hat auch die Bundesgütegemeinschaft Kompost ihre BGK-Stellungnahme eingereicht.

Änderung der Fremdstoffgrenzwerte

In der aktuell geltenden Fassung der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 sind zulässige Gehalte an Fremdstoffen über 2 mm Siebdurchgang in organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln sowie in Bodenhilfsstoffen und weiteren Stoffgruppen auf einen Gehalt von maximal 0,5 Gew.-% in der Trockenmasse begrenzt. Düngemittel aus der Kreislaufwirtschaft wie Kompost, Gärprodukte oder Erzeugnisse aus bzw. mit Abwasserschlamm sind damit von den Regelungen betroffen.

Mit der vorgesehenen Änderung wird ein separater Grenzwert für den zulässigen Gehalt an nicht abgebauten Kunststoffen in Höhe von 0,1 Gew.-% eingeführt. Für alle anderen Fremdstoffe (Alt-papier, Karton, Glas und Metall) soll ein Summen-Grenzwert von 0,4 Gew.-% gelten. Bewertet werden wie bislang Partikel über 2 mm Siebdurchgang. Der bisherige Grenzwert von 0,5 Gew.-% entfällt. Die vorgesehene Änderung bedeutet eine deutliche Verschärfung der Fremdstoff-Regelungen.

Als Begründung wird angeführt, dass sich der bislang erlaubte Anteil von 0,5 Gew.-% an Gesamt-Fremdstoffen als zu hoch erwiesen hat, da ein solcher Anteil - bezogen auf Kunststoffe mit ihrer geringen spezifischen Masse - erhebliche optische Beeinträchtigungen nach der Ausbringung zur Folge haben kann.

Der nunmehr vorgesehene separate Kunststoff-Grenzwert von 0,1 Gew.-% bezieht sich auf "nicht abgebaute" Kunststoffe. Dies bedeutet, dass auch biologisch abbaubare Kunststoffe (etwa Bioabfallsammelbeutel) dazugerechnet werden, wenn im abgabefertigen Kompost Partikel von mehr als 2 mm ausgelesen werden können.

Die in Zukunft vorgesehene separate Bewertung von Verunreinigungen mit Kunststoffen ist verständlich, wenn man bedenkt, dass bereits geringe Anteile an Folien, gemessen in Gew.-%, zu einem erheblichen Verunreinigungsgrad führen können. Die Bundesgütegemeinschaft Kompost hat in ihren RAL-Gütesicherungen daher neben dem gravimetrischen Grenzwert für Fremdstoffe bereits seit langem einen weiteren Grenzwert eingeführt, der die Flächensumme der Fremdstoffe (d.h. Fläche der Fremdstoffe in der Aufsicht) betrifft. Der mit der Flächensumme beschriebene Verunreinigungsgrad ist ein gutes Maß für die Bewertung der optischen Wirkung von Fremdstoffgehaltgen in Komposten oder Gärprodukten.

Werden die gravimetrischen Grenzwerte für Fremdstoffe in der Düngemittelverordnung wie beschrieben angepasst, werden sie natürlich auch im Rahmen der RAL-Gütesicherung geprüft.

Für ggf. erforderliche Umstellungen und Anpassungen hat sich die BGK in ihrer o.g. Stellungnahme für eine angemessene Übergangsfrist ausgesprochen. Dabei kann z.B. festge-

stellt werden, ob und in welchem Umfang einzelne Kompost- bzw. Gärproduktthersteller von den Grenzwertänderungen betroffen sind. Dies kann etwa der Fall sein, wenn höhere Anteile an Hartkunststoffen auftreten. Der neue Grenzwert von 0,1 Gew.-% Kunststoffe kann dann vergleichsweise schnell erreicht werden. Vor diesem Hintergrund haben sich etliche Verbände in ihren Stellungnahmen dafür ausgesprochen, den neuen Kunststoff-Grenzwert von 0,1 Gew.-% auf Folien zu beziehen und Hartkunststoffe dem Grenzwert für die sonstigen Fremdstoffe in Höhe von 0,4 Gew.-% zuzuordnen (z.B. VHE-Stellungnahme).

Was sonst noch geändert werden soll:

Neben redaktionellen Änderungen sind u.a. folgende Änderungen vorgesehen.

- Die DüMV soll nicht länger nur im Fall des 'gewerbsmäßigen' Inverkehrbringens von Düngemitteln gelten, sondern für jedwedes Inverkehrbringen. Die Einschränkung „gewerbsmäßig“ entfällt (§ 1 Nr. 27 i.V.m. § 4 Abs. 3 Satz 1).
- Bei der Abgabe von weniger als 200 t Wirtschaftsdüngern (FM) an andere landwirtschaftliche Betriebe ist nach § 6 Abs. 9 DüMV eine düngerechtliche Kennzeichnung nicht erforderlich. Bislang konnte die zuständige Behörde Ausnahmen von dieser 'Bagatellgrenze' zulassen. Dies soll sie künftig nicht mehr können.
- Der phosphathaltige Düngemitteltyp "Konverterkalk“ wird um die Möglichkeit der Zugabe von zulässigen phosphathaltigen Aschen erweitert. Damit soll das Recycling von Phosphor aus Klärschlammaschen als Beitrag zur Ressourcenschonung unterstützt werden.
- Der für die Aufbringung auf 'Grünland' geltende Grenzwert für Dioxine (5 ng/kg TM) wird erweitert, und zwar als ein Grenzwert für die Summe von Dioxinen plus dl-PCB in Höhe von 8 ng WHO-TEQ/kg TM. Der bereits bestehende Summengrenzwert für die Aufbringung auf Ackerland bleibt in der Höhe unverändert (30 ng TM WHO-TEQ Dioxine und dl-PCB). In der BGK-Stellungnahme wird die Herleitung des 'Grünlandgrenzwertes' (8 ng) hinterfragt.
- Künftig sollen 'Fischteichschlämme' in die Liste der zulässigen Ausgangsstoffe nach Anlage 2 Tabelle 7.4.12 DüMV aufgenommen werden. Damit wird eine Harmonisierung mit den Regelungen der BioAbfV hergestellt.
- Bei der düngerechtlichen Kennzeichnung soll die Angabe des Gesamtgehaltes an Phosphat künftig ergänzt werden, und zwar durch die Angabe des neutral-ammoncitratlöslichen Phosphat und des wasserlöslichen Phosphat. Die zusätzlichen Angaben müssen gemacht werden, wenn jeweils 1 % (in der Frischmasse) erreicht wird (siehe hierzu auch unser Beitrag zu den Phosphat-Löslichkeiten auf Seite 1 ff.).

Es wird erwartet, dass die Novelle der Düngemittelverordnung bis Ende des Jahres umgesetzt sein wird.

Quelle: H&K aktuell 10_2014, Seite 6-7: Dr. Bertram Kehres (BGK e.V.)